

An das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III B2

Berlin, den 21.01.2015

Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie (BBEn) für das Anhörungsverfahren des BMWi zum Verordnungsentwurf für die Ausschreibung von Photovoltaik-Freiflächen

Akteursvielfalt und Bürgerenergie müssen gesichert sein

Bürgerenergie erbringt fundamental wichtige energiewirtschaftliche und gesellschaftliche Funktionen (existenzieller Beitrag zur Akteursvielfalt, bessere Allokation von Angebot und Nachfrage von Grünstrom, Generierung von Sozialkapital und gesellschaftlicher Teilhabe sowie Erhalt der gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende). **Als Bündnis Bürgerenergie (BBEn) begrüßen wir, dass die Bundesregierung die Bedeutung der Akteursvielfalt – und damit der Bürgerenergie – anerkennt.** Sowohl der Koalitionsvertrag als auch das EEG 2014 (§ 2 Abs. 5 Satz 3) betonen dies explizit.

Verordnungsentwurf gefährdet Akteursvielfalt und Bürgerenergie

Der nun vorgelegte Verordnungsentwurf zur Ausschreibung von Photovoltaik-Freiflächen ist nach unserer Auffassung jedoch nicht in der Lage, die genannten Ziele zu erreichen und Akteursvielfalt einschließlich Bürgerenergie auch unter dem neuem Regime der Ausschreibung zu erhalten. **Wir haben vielmehr die tiefe Sorge, dass sich die Bürgerenergie unter den im Verordnungsentwurf stipulierten Bedingungen am weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien nicht oder in nur geringem Maße beteiligen kann.** Die Folgen für das Gelingen der Energiewende und ihre Akzeptanz in der Bevölkerung wären fatal.

Unabhängig von ihrem Design hält der BBEn Ausschreibungen prinzipiell für ein wenig geeignetes Instrument, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl mit der erforderlichen Kosteneffizienz, der nötigen Geschwindigkeit als auch in der unabdingbaren Akteursvielfalt zu gewährleisten. Dies wurde unter anderem in einer Studie der Leuphana-Universität Lüneburg über „Die Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulatorischen Eingriffen“ im April 2014 umfangreich dargelegt, die unter www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/ abrufbar ist.

Monitoring muss Teilnahme der Bürgerenergie abfragen

Wir warnen eindringlich davor, dieses Instrument auf andere erneuerbare Technologien zu übertragen, bevor nicht die Erfahrungen mit der „Pilot-Ausschreibung“ im Bereich Photovoltaik-Freifläche unvoreingenommen und ergebnisoffen ausgewertet wurden. **Hier fordern wir insbesondere ein nachvollziehbares Monitoring, ob und in welchem Umfang Bürgerenergie-Akteure im Rahmen der Photovoltaik-Freiflächen-Ausschreibung Gebote abgegeben haben und ob und in welchem Umfang diese bezuschlagt wurden.** Die Grundlage dafür ließe sich beispielsweise dadurch schaffen, dass der Bieter bei der Gebots-Abgabe die Gelegenheit gegeben wird, freiwillig folgende Aussage ankreuzen zu können: „Der Bieter versteht sich als Akteur der Bürgerenergie und steht für eine begleitende wissenschaftliche Evaluierung im Rahmen des Ausschreibungs-Prozesses zur Verfügung.“

„Transparentes Verfahren“ reicht nicht aus

Anzuerkennen ist, dass auch die Verfasser des Verordnungsentwurfs anstreben, Akteursvielfalt und Bürgerenergie zu erhalten. Dass dies „implizit“ durch ein einfaches, transparentes und verständliches Ausschreibungsdesign gelungen sei, ist jedoch zu verneinen. Zum einen ist es mit dem mehr als 100 Seiten starken Verordnungsentwurf nicht gelungen, den eigenen Anspruch umzusetzen. Vor allem jedoch liegt es keineswegs an der Komplexität des Verfahrens, ob oder ob nicht Bürgerenergie-Akteure sich an Ausschreibungen beteiligen können. Vielmehr ist es so, dass **Bürgerenergie-Akteure sowohl finanziell als auch von den vorhandenen Management-Kapazitäten her meist nicht in der Lage sind mehrere Projekte in verschiedenen Regionen risikoausgleichend zu verfolgen.**

Forderung nach Freigrenze vom 1 MW sowie Bürgerenergie-Segment sind unberücksichtigt geblieben

Um diese fundamentale Benachteiligung Vergleich zu größeren Akteuren zu mildern, hat der BBEn explizite Regeln zum Schutz der Bürgerenergie vorgeschlagen. Diese beinhalten als **Minimalforderung die Nutzung der Spielräume, welche die EU-Beihilfeleitlinien mit einer Freigrenze von 1 MW bei Photovoltaik-Projekten gewähren. Darüber hinaus halten wir ein gesondertes Segment für Bürgerenergie-Akteure für unerlässlich.** Für dieses Bürgerenergiesegment sollten nur Projekte zuschlagsfähig sein, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Bieter ist eine Gesellschaft, deren Stimmrechtsanteile zu mindestens 50% von

- mindestens sieben natürlichen Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Landkreis der Standortgemeinde oder in einer benachbarten Gebietskörperschaft haben, oder
 - von einer oder mehreren eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsanteile mehrheitlich bei natürlichen Personen liegen, oder
 - von Gemeinden, Städten oder Landkreisen
- gehalten werden und die ihren Gesellschaftssitz in der Standortgemeinde hat.
- Die maximale Anlagengröße liegt bei 5 Megawatt.

Die Definition ist so gewählt, dass die Vorteile der Bürgerenergie zum Tragen kommen. Gleichzeitig wird die aufgrund der nicht vorhandenen Skaleneffekte verminderte Wirtschaftlichkeit von kleineren Anlagen berücksichtigt.

Die genaue Funktionsweise dieses Segmentes ist in den Vorschlägen vom 8. Oktober 2014 beschrieben, die das IZES-Institut auch im Namen des BBEn entwickelt hat und die dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt ist oder unter www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/ abrufbar ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des BBEn zur Ausschreibung von Photovoltaik-Freiflächen-Projekten vom 21. August 2014, die ebenfalls als Anhang beigefügt und unter www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/positionspapiere/ abrufbar ist. Die darin geäußerten **Vorbehalte und Kritikpunkte** sind in der weiteren Bearbeitung des damaligen Entwurfs bis hin zur nun vorliegenden Kabinettsvorlage nicht ausgeräumt worden.